BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **GmbHG: Erstattungsanspruch nach den sog. Rechtsprechungsregeln**
   Beschluss vom 18.04.2023, Az: II ZR 37/22
2. **BeurkG: Erteilung von Ausfertigungen**
   Beschluss vom 24.05.2023, Az: V ZB 22/22
3. **BGB: Schadensminderungspflicht bei Verkehrsunfall des Inhabers eines Reparaturbetriebs**
   Urteil vom 26.05.2023, Az: VI ZR 274/22
4. **„Dieselskandal“: Unwirksamkeit einer Abtretungsklausel**
   Urteil vom 26.06.2023, Az: VIa ZR 1657/22
5. **FamFG: Kein Feststellungsantrag im Beschwerdeverfahren gegen Betreuungsanordnung**
   Beschluss vom 14.06.2023, Az: XII ZB 43/23
6. **ZPO: Sofortige Beschwerde durch Rechtsanwalt elektronisch zu übermitteln**
   Beschluss vom 31.05.2023, Az: XII ZB 124/22
7. **ZPO: Präklusion beim Besetzungseinwand**
   Beschluss vom 17.01.2023, Az: 2 StR 87/22

Urteile und Beschlüsse:

1. **GmbHG: Erstattungsanspruch nach den sog. Rechtsprechungsregeln**
   Beschluss vom 18.04.2023, Az: II ZR 37/22
   Der Gesellschafter kann gegen die Inanspruchnahme aus einem vor dem 1. November 2008 entstandenen Erstattungsanspruch nach den sog. Rechtsprechungsregeln entsprechend §§ 30 , 31 GmbHG in der bis zum 31. Oktober 2008 geltenden Fassung gemäß § 242 BGB einwenden, dass das zu Erstattende im Hinblick auf einen Darlehensrückzahlungsanspruch gleich wieder zurückzugewähren wäre.

2. **BeurkG: Erteilung von Ausfertigungen**
   Beschluss vom 24.05.2023, Az: V ZB 22/22
   a) Haben die nach § 51 Abs. 1 BeurkG Berechtigten gegenüber dem Notar eine andere Bestimmung hinsichtlich der Erteilung von Ausfertigungen getroffen, ergeben sich Inhalt und Umfang der Amtspflichten des Notars bei der Prüfung des Rechts eines Dritten auf Erteilung einer Ausfertigung aus dieser Weisung.

b) Kann der Bevollmächtigte nach der Weisung des Vollmachtgebers eine weitere Ausfertigung der Vollmachtsurkunde verlangen, sofern er glaubhaft versichert,dass die Ausfertigung abhandengekommen und die Vollmacht nicht widerrufen worden ist, darf der Notar die Erteilung einer weiteren Ausfertigung verweigern, wenn er Kenntnis von einem Vollmachtswiderruf erhält. Anders ist es, wenn der Widerruf der Vollmacht ohne jeden vernünftigen Zweifel, also evident unwirksam ist.

c) Der Widerruf einer General- und Vorsorgevollmacht durch den Betreuer des Vollmachtgebers ist für den Notar in dem Verfahren auf Erteilung einer Ausfertigung der Vollmachtsurkunde auf Verlangen des darin genannten Bevollmächtigten regelmäßig auch dann nicht evident unwirksam, wenn versichert wird, dass der Aufgabenkreis des Betreuers den Widerruf nicht umfasst.

3. **BGB: Schadensminderungspflicht bei Verkehrsunfall des Inhabers eines Reparaturbetriebs**
   Urteil vom 26.05.2023, Az: VI ZR 274/22
   a) Wird bei einem Verkehrsunfall ein Kfz beschädigt, hat der Geschädigte, der einen auf Gewinnerzielung ausgerichteten Reparaturbetrieb führt, grundsätzlich Anspruch auf Ersatz der Kosten einer Fremdreparatur einschließlich des Gewinnanteils.

   b) Allerdings muss sich der Geschädigte in diesem Fall unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz BGB auf eine gleichwertige Reparaturmöglichkeit in seiner eigenen Werkstatt verweisen lassen, wenn sein Betrieb nicht ausgelastet und es ihm zumutbar ist, ansonsten ungenutzte Kapazitäten für die notwendige Reparatur zu nutzen. Dies gilt sowohl bei der konkreten als auch bei der fiktiven Schadensabrechnung.

4. **„Dieselskandal“: Unwirksamkeit einer Abtretungsklausel**
   Urteil vom 26.06.2023, Az: VIa ZR 1657/22
   Die im Zuge der Gewährung eines Darlehens zur Finanzierung eines vom sogenannten "Dieselskandal" betroffenen Fahrzeugs in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Darlehensgebers enthaltene Bestimmung

   "2. Abtretung von sonstigen Ansprüchen
   Der Darlehensnehmer tritt ferner hiermit folgende - gegenwärtige und zukünftige - Ansprüche an die Bank ab, die diese Abtretung annimmt:
   [...]
   - gegen die [...] [Fahrzeugherstellerin], [...], gleich aus welchem Rechtsgrund. Ausgenommen von der Abtretung sind Gewährleistungsansprüche aus Kaufvertrag des Darlehensnehmers gegen die [...] [Fahrzeugherstellerin] [...]. Der Darlehensnehmer hat der Bank auf Anforderung jederzeit die Namen und Anschriften der Drittschuldner mitzuteilen."

unterliegt nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB der richterlichen Inhaltskontrolle und ist auch im Verkehr mit Unternehmern gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 , Abs. 2 , §§ 134 , 400 BGB , § 850b Abs. 1 Nr. 1 ZPO in Verbindung mit § 843 BGB und in Verbindung mit § 9 ProdHaftG , § 843 Abs. 2 bis 4 BGB unwirksam (Fortführung von BGH, Urteil vom 24. April 2023 - VIa ZR 1517/22 ,WM 2023, 1122, zur Veröffentlichung bestimmt in BGHZ).

5. **FamFG: Kein Feststellungsantrag im Beschwerdeverfahren gegen Betreuungsanordnung**
   Beschluss vom 14.06.2023, Az: XII ZB 43/23
   Im Verfahren der Beschwerde gegen eine Betreuungsanordnung kann nach dem Tod des Betroffenen von dem Vorsorgebevollmächtigten auch beim Vorliegen einer transmortalen Vollmacht kein Feststellungsantrag nach § 62 Abs. 1 FamFG gestellt werden (Fortführung des Senatsbeschlusses vom 24. Oktober 2012 - XII ZB 404/12 -FamRZ 2013, 29).

6. **ZPO: Sofortige Beschwerde durch Rechtsanwalt elektronisch zu übermitteln**
   Beschluss vom 31.05.2023, Az: XII ZB 124/22
   a) Die Einlegung der sofortigen Beschwerde durch einen Rechtsanwalt erfordert im Fall der Einreichung einer Beschwerdeschrift nach §§ 569 Abs. 2 , 130 d ZPO die elektronische Übermittlung (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 7. Dezember 2022 - XII ZB 200/22 -FamRZ 2023, 461).

   b) Zur (hier versagten) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Fall der Versäumung der Einlegungsfrist.

7. **ZPO: Präklusion beim Besetzungseinwand**
   Beschluss vom 17.01.2023, Az: 2 StR 87/22
   § 338 Nr. 1 StPO

   Eine Entscheidung des Rechtsmittelgerichts im Sinne von § 222b Abs. 3 StPO präkludiert den Besetzungseinwand in der Revision gemäß § 338 Nr. 1 2. Halbsatz Buchst. b) StPO nur dann, wenn sie vor Urteilsverkündung erlassen und dem Rügeführer bekanntgemacht wurde.

   § 232 Abs. 1 StGB

   "Befördern" im Sinne des § 232 Abs. 1 StGB setzt die Herbeiführung eines Ortswechsels voraus; tatbestandsmäßig ist ein Handeln des Täters nur dann, wenn das Tatopfer für wenigstens geraume Zeit an einen anderen als den bisherigen Aufenthaltsort verbracht wird. Fahrten, die innerhalb eines bereits bestehenden Ausbeutungsverhältnisses durchgeführt werden und die von vorneherein darauf angelegt sind, das Tatopfer sehr zeitnah an ihren länger währenden Aufenthaltsort zurückzubringen, sind kein "Befördern" im Sinne des § 232 StGB .